

Gegenüberstellung Friedhofsatzung

| Aktuelle Fassung | Vorgesehene Fassung | Erläuterung |
|---|--|-------------------------------------|
| <p>Präambel Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), neugefasst durch Art. 2 d. Gesetz. v. 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Hennef am 25.10.2005 folgende Friedhofsatzung beschlossen:</p> | <p>Präambel <u>Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) am _____ folgende Friedhofsatzung beschlossen:</u></p> | <p>Präambel wurde aktualisiert.</p> |
| I. Allgemeine Bestimmungen | | |
| <p>§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <p>01 Friedhof Hennef (Sieg)-Steinstraße, 02 Friedhof Hennef (Sieg)-Schulstraße, 03 Friedhof Hennef (Sieg)-Frankfurter Straße, 04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott, 05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen, 06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg, 07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner, 08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß,</p> | <p>§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <p>01 Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, 02 Friedhof Hennef (Sieg), Schulstraße, 03 Friedhof Hennef (Sieg), Frankfurter Straße, 04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott, 05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen, 06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg, 07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner, 08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß,</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil, 10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof, 11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof, 12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath.</p> | <p>09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil, 10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof, 11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof, 12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath.</p> | |
| <p>§ 2 Friedhofszweck (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Hennef (Sieg).</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten/Aschen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) bzw. deren Eltern, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> | <p>§ 2 Friedhofszweck (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Hennef (Sieg).</p> <p><u>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) sind.</u></p> <p><u>(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</u></p> | <p>Hier wurden einige Satzkorrekturen vorgenommen und der Text der Mustersatzung übernommen.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> In der Mustersatzung wird zwischen Beisetzung und Bestattung differenziert. Das Wort Beisetzung wird im Zusammenhang mit Urnen und das Wort Bestattung im Zusammenhang mit Särgen verwendet. Es erfolgte bisher keine Unterscheidung.</p> |
| <p>§ 3 Bestattungsbezirke (1) Der Verstorbene soll auf dem Friedhof bestattet werden, der seinem bisherigen Wohnbezirk am nächsten gelegen hat. Etwas</p> | <p>§ 3 Bestattungsbezirke (1) Der Verstorbene soll auf dem Friedhof bestattet werden, der seinem bisherigen Wohnbezirk am nächsten gelegen hat. Etwas</p> | <p>Keine Änderungen.</p> |

| | | |
|--|--|------------------------|
| <p>anderes gilt, wenn (a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht, (b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind, (c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Wohnbezirks nicht zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> | <p>anderes gilt, wenn (a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht, (b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind, (c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Wohnbezirks nicht zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> | |
| <p>§ 4 Schließung und Entwidmung (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft</p> | <p>§ 4 Schließung und Entwidmung (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

| | | |
|--|--|-----------------|
| <p>des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p> <p>(5) Umbettungstermine anlässlich der Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p> | <p>des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p> <p>(5) Umbettungstermine anlässlich der Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p> | |
| II. Ordnungsvorschriften | | |
| <p>§ 5 Öffnungszeiten (1) Die Friedhöfe sind, soweit an den</p> | <p>§ 5 Öffnungszeiten (1) Die Friedhöfe sind, soweit an den</p> | Keine Änderung. |

| | | |
|---|---|------------------------|
| <p>Friedhofseingängen keine gesonderten Zeiten bekannt gemacht sind, nur tagsüber (vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit) für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p> | <p>Friedhofseingängen keine gesonderten Zeiten bekannt gemacht sind, nur tagsüber (vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit) für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p> | |
| <p>§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren, b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu | <p>§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren, b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu | <p>Keine Änderung.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>e) fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,</p> <p>j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.</p> <p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.</p> | <p>e) fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,</p> <p>j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.</p> <p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.</p> | |
| <p>§ 7</p> | <p>§ 7</p> | |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem</p> | <p>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p><u>(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.</u></p> <p><u>(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die</u></p> <p><u>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</u></p> <p><u>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.</u></p> <p><u>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im</u></p> | <p>Der Text wurde an die Mustersatzung angepasst. Die Mustersatzung verzichtet vor dem Hintergrund rechtlicher Bedenken darauf, Eintragung in die Handwerksrolle und Meisterprüfung kumulativ zu verlangen. Ferner wird darauf verzichtet, die Friedhofsverwaltung zu verpflichten, für jeden Bediensteten der zugelassenen Gewerbetreibenden einen Ausweis auszustellen. Die Ausstellung derartiger Bedienstetenausweise soll vielmehr den zugelassenen Gewerbetreibenden obliegen. Eine besondere Form oder ein bestimmter Inhalt eines derartigen Ausweises ist nicht vorgesehen. Der Ausweis muss aber in jedem Falle den Aussteller erkennen lassen und den Bediensteten bezeichnen. Die Ausgabe eines Ausweises mit einem Lichtbild ist sinnvoll.</p> <p>Die Genehmigungspflicht ist aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie auch im Vergleich zur Mustersatzung von 2009 weiter eingeschränkt worden. Erforderlich für eine Genehmigungspflicht ist, dass sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nötig ist. Insbesondere Gärtner, aber auch Bestatter sind daher aus dem Kreis der üblicherweise Genehmigungspflichtigen herausgenommen worden. Sie müssen ihre Tätigkeit allerdings gegenüber der Friedhofsverwaltung anzeigen. Ebenfalls zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie aufgenommen wurde eine vereinfachte Regelung für Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nebst Verweis</p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|---|---|
| <p>Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zu-gelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind vorbereitende Tätigkeiten der Bestattungsunternehmen im Hinblick auf die Beisetzungen. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>(8) Die Aufbewahrung der bei den gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge sowie die Lagerung und das Zurücklassen von anfallenden Materialien, insbesondere von Aushub,</p> | <p><u>Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.</u></p> <p><u>(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.</u></p> <p><u>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</u></p> <p><u>(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</u></p> <p><u>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt</u></p> | <p>auf die Möglichkeit der Abwicklung über die einheitliche Stelle.</p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|--|---|
| <p>Einfassungen, Grabmale und pflanzlichen Abfall auf den Friedhöfen ist unzulässig. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p> | <p><u>werden.</u></p> <p><u>(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</u></p> <p><u>(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.</u></p> | |
| III. Allgemeine Bestattungsvorschriften | | |
| <p>§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der</p> | <p>§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit <u>(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung</u></p> | <p>Die Fristen sind an die geänderten Fristen im Bestattungsgesetz angepasst worden. Erstmals</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet. Begründete Abweichungen genehmigt die Friedhofsverwaltung.</p> | <p><u>einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</u></p> <p>(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen.</p> <p><u>(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</u></p> <p><u>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen</u></p> | <p>enthält nun auch das Bestattungsgesetz eine Frist zur Beisetzung von Urnen, die so ebenfalls in der Satzung aufgegriffen wird. Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung der Bestattung ist nun das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Damit wird auf die unterschiedlichen im Gesetz geregelten möglichen Voraussetzungen eingegangen, ohne die Satzung durch eine alternative Aufzählung aller Varianten zu überfrachten.</p> <p>Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beisetzung einer Urne ist Verpflichtung der Angehörigen, nicht des Friedhofsträgers. Dieser muss allerdings die hierzu erforderliche Bescheinigung ausstellen.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|---|
| | <p><u>innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.</u></p> <p><u>(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.</u></p> | |
| <p>§ 9 Särge und Urnen</p> <p>(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.</p> <p>(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen</p> | <p>§ 9 Särge und Urnen</p> <p><u>(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.</u></p> <p><u>(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Säрге, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen</u></p> | <p>Das Bestattungsgesetz sieht keinen Sargzwang mehr vor. Im Gesetzgebungsverfahren ist jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Einzelheiten des Sargzwanges vom Friedhofsträger geregelt werden können. Die in der Mustersatzung enthaltene Regelung enthält nur einen geringfügigen Liberalisierungsansatz gegenüber der bislang geltenden Rechtslage. Für eine ausnahmsweise erfolgende Zulassung der sarglosen Bestattung nach der vorgeschlagenen Formulierung müssen vom Regelfall abweichende Faktoren vorliegen. In Betracht kommen dabei insbesondere religiöse Gründe. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde allerdings die Einengung der Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit nur auf religiöse Gründe aus der Satzung gestrichen. Die Formulierung des § 9 Abs. 2 ist an die neue Regelung zur Sargbeschaffenheit u.a. im Bestattungsgesetz angepasst worden.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.</p> <p>(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(5) In vorhandene Gräfte werden vor Ablauf der Ruhefrist Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Särge verwendet worden sind</p> | <p><u>innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.</u></p> <p><u>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.</u></p> <p>(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(5) In vorhandene Gräfte werden vor Ablauf der Ruhefrist Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Särge verwendet worden sind.</p> | <p>Insbesondere bestimmte lackierte Hölzer zersetzen sich sehr schlecht in Grabkammer-systemen.</p> |
| <p>§ 10 Ausheben der Gräber (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p> | <p>§ 10 Ausheben der Gräber (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung unverzüglich Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen.</p> <p>(5) Die für eine Beisetzung in Grüften erforderlichen Erdarbeiten (Freilegung der Gruftöffnung und spätere Erdverfüllung) werden von der Stadt ausgeführt. Die handwerklichen Arbeiten zur Öffnung und Schließung der Gruft sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen.</p> | <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung unverzüglich Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen.</p> <p>(5) Die für eine Beisetzung in Grüften erforderlichen Erdarbeiten (Freilegung der Gruftöffnung und spätere Erdverfüllung) werden von der Stadt ausgeführt. Die handwerklichen Arbeiten zur Öffnung und Schließung der Gruft sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen.</p> | <p>Hier wurde der Begriff „Grabaufwuchs“ ergänzt.</p> |
| <p>§ 11 Ruhezeit und Belegung</p> <p>(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:</p> <p>a) 12 Jahre für Beisetzungen im Grabkammersystem,</p> <p>b) 15 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen),</p> <p>c) 25 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen)</p> | <p>§ 11 Ruhezeit und Belegung</p> <p>(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:</p> <p>a) 12 Jahre für Beisetzungen im Grabkammersystem,</p> <p>b) 15 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen),</p> <p>c) 25 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen).</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>(2) Die Doppelbelegung eines Grabes bei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines neugeborenen Kindes und der Mutter in einem Sarg zu bestatten.</p> <p>(3) In bereits belegte Wahlgräber können zusätzlich bestattet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Restgebeine von Ausbettungen aus anderen Grabstätten, deren Beisetzung mindestens 20 Jahre zurückliegen, b) nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste, c) Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr d) bis zu 3 Urnen. | <p>(2) Die Doppelbelegung eines Grabes bei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines neugeborenen Kindes und der Mutter in einem Sarg zu bestatten.</p> <p>(3) In bereits belegte Wahlgräber können zusätzlich bestattet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Restgebeine von Ausbettungen aus anderen Grabstätten, deren Beisetzung mindestens 20 Jahre zurückliegen, b) nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste, c) Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, d) bis zu 3 Urnen. | |
| <p>§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Hennef (Sieg) in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2</p> | <p>§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p><u>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtbezirks sind nicht zugelassen.</u></p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung</p> | <p>Wegen Einhaltung der Totenruhe sowie der Nähe der einzelnen städtischen Friedhöfe sollen zukünftig keine innerstädtischen Umbettungen durchgeführt werden.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>und Abs. 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher</p> | <p>in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p><u>(8) Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.</u></p> <p>(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben</p> | <p>Der neue Abs. 8 reagiert auf gelegentlich aufgekommene Unklarheiten vor Ort bei Gebührenrückforderungen. Die Maßnahme dient der Haushaltsklarheit und Praktikabilität.</p> |
|--|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| <p>oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> | <p>werden.</p> | |
| IV. Grabstätten | | |
| <p>§ 13 Arten der Grabstätten (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Urnenwahlgrabstätten, d) Urnenrasenreihengrabstätten e) Anonyme Urnenreihengrabstätten, f) Gemeinschaftsgräber, g) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem, h) Grüfte, i) Ehrengabstätten. <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> | <p>§ 13 Arten der Grabstätten (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Urnenwahlgrabstätten, d) Urnenrasenreihengrabstätten, e) Anonyme Urnenreihengrabstätten, f) Gemeinschaftsgräber, g) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem, h) Grüfte, i) Ehrengabstätten, j) <u>Totgeborenengrabstätten.</u> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf</p> | <p>Hier wurde eine neue Grabart ergänzt (weitere Details siehe § 14 dieser Satzung).</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(4) Die Neuanlage von Gräften ist nicht zugelassen.</p> | <p>Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Die Neuanlage von Gräften ist nicht zugelassen.</p> | |
| <p>§ 14 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <p>a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten und unbeschadet § 11 (2)</p> <p>b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.</p> <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum</p> | <p>§ 14 Reihengrabstätten/Totgeborenengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <p>a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten und unbeschadet § 11 (2),</p> <p>b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.</p> <p><u>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.</u></p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder</p> | <p>Die Regelung wurde ergänzt, weil das Bestattungsgesetz die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus der Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht vorsieht.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.</p> | <p>Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.</p> <p><u>(7) In Totgeborenengrabstätten können Fehl- und Totgeburten mit einem Körpergewicht von unter 500 g beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße steht ein Rasenfeld mit Hecke, Polygonalsteinplatten und einem Denkmal für diesen Zweck zur Verfügung. Die Gräber können mit einem gravierten Flusskiesel mit Namen versehen werden. Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.</u></p> | <p>Diese Grabart besteht bereits seit 3 Jahren und wird jetzt als Änderung in die Satzung aufgenommen.</p> |
| <p>§ 15 Wahlgrabstätten (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die</p> | <p>§ 15 Wahlgrabstätten (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.</p> <p>(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte in der Regel 3 Monate vorher schriftlich und durch eine Mitteilung für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Im Übrigen hat auch der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit für die Verlängerung zu sorgen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein</p> | <p>Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.</p> <p><u>(2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.</u></p> <p>(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p><u>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</u></p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum</p> | <p>Hier wurde die bereits praktizierte Vorgehensweise in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Hier wurde der Text aus der Mustersatzung übernommen. Der Text ist eindeutiger.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehegatten, b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft c) auf die Kinder, d) auf die Stiefkinder, e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter f) auf die Eltern, g) auf die vollbürtigen Geschwister, h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigigt.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis</p> | <p>Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.</p> <p><u>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>auf den überlebenden Ehegatten,</u> b) <u>auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,</u> c) <u>auf die Kinder,</u> d) <u>auf die Stiefkinder,</u> e) <u>auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</u> f) <u>auf die Eltern,</u> g) <u>auf die vollbürtigen Geschwister,</u> h) <u>auf die Stiefgeschwister,</u> i) <u>auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.</u> <p><u>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigigt.</u></p> <p><u>Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung</u></p> | <p>Hier wurde der Text aus der Mustersatzung übernommen. Durch die Ergänzung wird die Regelung für die Praxis eindeutiger.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.</p> <p>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.</p> <p>(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p> | <p><u>nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</u></p> <p><u>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.</u></p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p><u>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.</u></p> | <p>Satz 2 wurde aus der Mustersatzung übernommen. Die Regelung wurde erweitert.</p> <p>Die Maßnahme dient der Haushaltsklarheit und Praktikabilität.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.</p> <p>(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p> | |
| <p>§ 16 Urnenbeisetzungen</p> <p>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Stück, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte, b) Urnenwahlgrabstätten, c) Urnen-Rasenreihengrabstätten, d) Anonymen Urnenreihengrabstätten, e) Reihengrabstätten, f) Gemeinschaftsgräber, g) Ehrengabstätten. <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 0,60m breit.</p> | <p>§ 16 Urnenbeisetzungen</p> <p>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Stück, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte, b) Urnenwahlgrabstätten, c) Urnenrasenreihengrabstätten, d) Anonymen Urnenreihengrabstätten, e) Reihengrabstätten, f) Gemeinschaftsgräber, g) Ehrengabstätten. <p><u>(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 0,60m breit.</u></p> <p><u>(3) Urnenrasenreihengrabstätten stehen nur auf</u></p> | <p>Hier war eine Korrektur erforderlich, weil Urnenwahlgräber der Reihe nach vergeben werden. Auf die Lage kann kein Einfluss genommen werden.</p> <p>Zur Klarstellung wurde ein Verweis auf den</p> |

(3) Urnenrasenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Grabschmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.

(5) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbestattungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten

dem Friedhof Hennef, Steinstraße zur Verfügung; sie werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.

(5) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbestattungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach

Friedhof Hennef, Steinstraße eingefügt.

| | | |
|--|--|--|
| <p>werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne vergeben. Der vorzeitige Ankauf oder eine Verlängerung sind nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.</p> <p>(6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p> | <p><u>vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes an gleicher Stelle durch Tieferlegung der ersten Urne für eine spätere Beisetzung möglich. Der vorzeitige Ankauf oder eine Verlängerung sind nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.</u></p> <p>(6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p> | <p>Hier wurde die bisherige Praxis in die Satzung aufgenommen.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 17 Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (1) Bei den Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen (12 Jahre).</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) erteilt. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten sinngemäß. Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem sind nicht zulässig.</p> <p>(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist nur auf Antrag und nur für die Zeit von weiteren 12 Jahren möglich.</p> <p>(4) Auf Wahlgrabstätten im Grabkammersystem dürfen nur stehende Grabmale errichtet werden. Der Grabmalsockel ist bereits vorhanden. Grabeinfassungen sind zugelassen.</p> | <p>§ 17 Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (1) Bei den Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen (12 Jahre).</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) erteilt. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten sinngemäß. Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem sind nicht zulässig.</p> <p><u>(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist mehrjährig aber höchstens bis 12 Jahren möglich.</u></p> <p>(4) Auf Wahlgrabstätten im Grabkammersystem dürfen nur stehende Grabmale errichtet werden. Der Grabmalsockel ist bereits vorhanden. Grabeinfassungen sind zugelassen.</p> | <p>Die Vorgehensweise wurde der Regelung für Wahlgrabstätten angepasst.</p> |
|---|---|---|

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| <p>§ 18 Ehrengrabstätten</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung an die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.</p> <p>(3) Ehrengräber sind gebührenfrei.</p> | <p>§ 18 Ehrengrabstätten</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung an die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.</p> <p>(3) Ehrengräber sind gebührenfrei.</p> | <p>Keine Änderung</p> |
| <p>§ 19 Erhalt bedeutsamer Grabstätten</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann festlegen, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- und Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen.</p> <p>(2) Die Ehrenteile der Friedhöfe Hennef (Sieg)-</p> | <p>§ 19 Erhalt bedeutsamer Grabstätten</p> <p><u>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann festlegen, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- und Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist berechtigt, bedeutsame Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach</u></p> | <p>Da die Friedhöfe Hennef (Sieg)-Rott und Hennef (Sieg), Steinstraße in die Denkmalliste aufgenommen werden sollen, wurde auf Anregung der Unteren Denkmalbehörde die Übernahme von Patenschaften an historischen Grabstätten durch diese Erweiterung der Satzung ermöglicht.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Steinstraße und Hennef (Sieg)-Uckerath, die staatlich anerkannten Kriegsgräber auf den übrigen Friedhöfen sowie der geschlossene jüdische Friedhof in Hennef (Sieg)-Hermann-Levy-Straße, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Hennef (Sieg) unterhalten.</p> | <p><u>Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. An historischen Grabstätten können Patenschaften erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Die Patin bzw. der Pate oder die nach deren Tod für die Totenfürsorge zuständige Person kann an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.</u></p> <p>(2) Die Ehrenteile der Friedhöfe Hennef (Sieg), Steinstraße und Hennef (Sieg)-Uckerath, die staatlich anerkannten Kriegsgräber auf den übrigen Friedhöfen sowie der geschlossene jüdische Friedhof in Hennef (Sieg), Hermann-Levy-Straße, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Hennef (Sieg) unterhalten.</p> | |
| <p>V. Gestaltung der Grabstätten</p> | | |
| <p>§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 25), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt .Hennef (Sieg). (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen</p> | <p>§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze <u>(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</u></p> <p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Hennef (Sieg) (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen</p> | <p>Hier wurde eine Korrektur vorgenommen. § 25 wurde entfernt, weil er an dieser Stelle fehlerhaft war.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Fassung.</p> <p>(3) Soweit zur Grabbepflanzung Gehölze/Bäume verwendet werden, dürfen nur solche Arten zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen Entwicklung keine größere Höhe als 3,00 m erreichen. Für Hecken dürfen nur schwach wachsende Gehölzarten verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,40 m nicht übersteigen. Bei mehrstelligen Wahlgräbern mit mindestens 5 Grabstellen können unter Beachtung der Vorschriften des § 27, Satz 2, Ausnahmen von den Bepflanzungsvorschriften des Satzes 3 zugelassen werden. In diesen Fällen bedürfen die Einzelheiten der Bepflanzung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> | <p>Fassung.</p> <p>(3) Soweit zur Grabbepflanzung Gehölze/Bäume verwendet werden, dürfen nur solche Arten zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen Entwicklung keine größere Höhe als 3,00 m erreichen. Für Hecken dürfen nur schwach wachsende Gehölzarten verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,40 m nicht übersteigen. Bei mehrstelligen Wahlgräbern mit mindestens 5 Grabstellen können unter Beachtung der Vorschriften des § 27, Satz 2, Ausnahmen von den Bepflanzungsvorschriften des Satzes 3 zugelassen werden. In diesen Fällen bedürfen die Einzelheiten der Bepflanzung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> | |
| <p>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</p> | | |
| <p>§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein, eine Mindeststärke von 0,12 m haben und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Bei Grabkreuzen rechnet die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens. Stelen, die die Grundmaße von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten, dürfen 10 % höher bemessen werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.</p> <p>(2) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale oder Liegeplatten mit Grundriss max. 0,44 m x max. 0,50 m zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,1 m. Einfassungen von</p> | <p>§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein, eine Mindeststärke von 0,12 m haben und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Bei Grabkreuzen rechnet die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens. Stelen, die die Grundmaße von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten, dürfen 10 % höher bemessen werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.</p> <p>(2) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale oder Liegeplatten mit Grundriss max. 0,44 m x max. 0,50 m zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,1 m. Einfassungen von</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Urnenwahlgrabstätten dürfen eine Breite von 0,08 m nicht überschreiten.</p> <p>(3) Mindestens 1/3 der Gesamtfläche der Grabstätte sollen als Pflanzfläche hergerichtet werden.</p> <p>(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabeinfassungen bis zu einer Kantenbreite von 0,14 m zulässig.</p> <p>(5) Die Grabmale sollen handwerklich sein. Es dürfen keine Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff sowie ähnliche Werkstoffe Verwendung finden. Zur Reinigung der Grabmale dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Säuren und Laugen sind nicht gestattet.</p> <p>(6) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihen- gräber. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofs- verwaltung.</p> <p>(7) Auf Grabstätten auf dem Waldfriedhof Allner und den von Bäumen überschirmten Grabfeldern Feld 1 bis Feld 12 in Bödingen (Neuer Friedhof, alter Teil) sind Einfassungen unzulässig.</p> <p>(8) Im neuen Teil des Friedhofs Steinstraße (Grabfelder 21 bis 30) sind Einfassungen lediglich in Form von Trittplatten zugelassen.</p> | <p>Urnenwahlgrabstätten dürfen eine Breite von 0,08 m nicht überschreiten.</p> <p>(3) Mindestens 1/3 der Gesamtfläche der Grabstätte sollen als Pflanzfläche hergerichtet werden.</p> <p>(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabeinfassungen bis zu einer Kantenbreite von 0,14 m zulässig.</p> <p>(5) Die Grabmale sollen handwerklich sein. Es dürfen keine Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff sowie ähnliche Werkstoffe Verwendung finden. Zur Reinigung der Grabmale dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Säuren und Laugen sind nicht gestattet.</p> <p>(6) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihen- gräber. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofs- verwaltung.</p> <p><u>(7) Auf dem Friedhof Hennef (Sieg)-Allner sind Einfassungen unzulässig.</u></p> | <p>Durch die ungünstige Bodenbeschaffenheit auf dem Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen wurde die aufgeschüttete Graberde bei starkem Regen weggespült, da keine Einfassungen vorhanden waren. Aufgrund dessen wurden Einfassungen wieder zugelassen. Daher ist die Satzung anzupassen.</p> <p>Das Gleiche gilt für den Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße. Daher entfällt Abs. 8. alter Fassung.</p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>(9) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.</p> | <p><u>(8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.</u></p> | <p>Hier wurde lediglich die Aufzählung der Absätze korrigiert.</p> |
| <p>§ 22 Zustimmungserfordernis (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter</p> | <p>§ 22 Zustimmungserfordernis (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter</p> | <p>Keine Änderung.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p> | <p>Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p> | |
| <p>§ 23 Fundamentierung und Befestigung (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen</p> | <p>§ 23 Fundamentierung und Befestigung <u>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von</u></p> | <p>Der Text wurde an die Mustersatzung angepasst. Die Bezeichnungen der Richtlinien wurden abgeändert.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p> <p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.</p> | <p><u>Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</u></p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p> <p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.</p> | |
| <p>§ 24 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich</p> | <p>§ 24 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p><u>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich</u></p> | <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird bezüglich der Entfernung von Grabmalen auf die Verwaltungsvollstreckung verwiesen. Aufgrund des Eingriffs in die Rechte des</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Hennef (Sieg) im Innenverhältnis, soweit die Stadt Hennef (Sieg) nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten</p> | <p><u>Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</u></p> <p><u>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Hennef (Sieg) bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</u></p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten</p> | <p>Nutzungsberechtigten und ggf. des Eigentümers der Grabmale erscheint ein solches Vorgehen als sicherster Weg. Ansonsten wurde der Text an die Mustersatzung angepasst.</p> <p>Hier wurde der Namen Gemeinde durch den Namen Stadt ausgetauscht.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|---|
| <p>bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p> | <p>bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p> | |
| <p>§ 25 Entfernung (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Fundamente, Grabaufwuchs und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.</p> | <p>§ 25 Entfernung (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p> <p><u>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hennef (Sieg) über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu</u></p> | <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird bezüglich der Entfernung von Grabmalen auf die Verwaltungsvollstreckung verwiesen. Aufgrund des Eingriffs in die Rechte des Nutzungsberechtigten und ggf. des Eigentümers der Grabmale erscheint ein solches Vorgehen als sicherster Weg.</p> <p>Aus organisatorischen Gründen wurde festgelegt, dass Reihengräber vom Baubetriebshof abgeräumt werden. Diese Gräber können aufgrund ihrer Chronologie im Verbund besser durch den Baubetriebshof entfernt werden.</p> <p>Ansonsten wurde der Text aus der Mustersatzung übernommen.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Reihengrabzuweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p> | <p><u>tragen. Reihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.</u></p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p> | |
| <p>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> | | |
| <p>§ 26 Herrichtung und Unterhaltung (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet werden und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die</p> | <p>§ 26 Herrichtung und Unterhaltung (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet werden und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p><u>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die</u></p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Reihengrabzuweisung nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.</p> <p>(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.</p> <p>(6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p> <p>(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> | <p><u>Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt.</u></p> <p>(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.</p> <p>(6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p> <p>(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> | <p>Siehe Erläuterung zu § 25 dieser Satzung (Entfernen von Reihengräbern).</p> |
|---|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p>(10) Das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und Holz, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.</p> <p>(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 u. 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.</p> | <p>(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p>(10) Das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und Holz, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.</p> <p>(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 u. 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.</p> | |
| <p>§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht</p> | <p>§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege <u>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der</u></p> | <p>Anstelle einer Aufzählung verschiedener Grabarten wird der Oberbegriff der Grabstätte</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p>a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsähen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</p> | <p><u>Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</u></p> <p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p>a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsähen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</p> | <p>verwendet.</p> <p>Auch hier wird aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Verwaltungsvollstreckung verwiesen. Aufgrund des Eingriffs in die Rechte des Nutzungsberechtigten und ggf. des Eigentümers der Grabmale erscheint ein solches Vorgehen als sicherster Weg.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| <p>beseitigen lassen.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p> | <p>beseitigen lassen.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p> | |
| <p>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p> | | |
| <p>§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Verlassen der Trauerhalle endgültig zu schließen.</p> <p>(3) Die eingestellten Särge sind ausnahmslos mit Grabkarten zu versehen.</p> | <p>§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Verlassen der Trauerhalle endgültig zu schließen.</p> <p><u>(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</u></p> <p>(4) Die eingestellten Särge sind ausnahmslos mit Grabkarten zu versehen.</p> | <p>Der Text wurde an die Mustersatzung angepasst; der neue Abs. 3 wurde eingefügt. Hier wurde eine Regelung für meldepflichtige übertragbare Krankheiten getroffen.</p> |

| | | |
|---|---|--------------------------|
| <p>§ 29 Trauerfeiern</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p> <p>(4) Die Verwendung von Wachskerzen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Die Trauerhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu verlassen. Sämtliche Dekoration ist spätestens 2 Stunden nach der Bestattung zu entfernen. Ausnahmen sind für den jeweiligen Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p> | <p>§ 29 Trauerfeiern</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p> <p>(4) Die Verwendung von Wachskerzen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Die Trauerhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu verlassen. Sämtliche Dekoration ist spätestens 2 Stunden nach der Bestattung zu entfernen. Ausnahmen sind für den jeweiligen Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p> | <p>Keine Änderungen.</p> |
|---|---|--------------------------|

| IX. Schlussvorschriften | | |
|---|---|---|
| <p>§ 30 Alte Rechte Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> | <p>§ 30 Alte Rechte Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> | |
| <p>§ 31 Haftung Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> | <p>§ 31 Haftung Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> | |
| <p>§ 32 Gebühren Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p> | <p>§ 32 Gebühren Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p> | |
| <p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a) sich als Besucher entgegen §6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>b) die Verhaltensregeln des §6 Abs. 2</p> | <p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten <u>Ordnungswidrig handelt, wer</u></p> <p>a) <u>sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</u></p> <p>b) <u>die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2</u></p> | <p>Hier wurden einige Bezeichnungen von Paragraphen geändert.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>c) missachtet, entgegen §6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,</p> <p>d) als Gewerbetreibender entgegen §7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</p> <p>f) entgegen §22 Abs. (1) und (3), §26 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,</p> <p>g) Grabmale entgegen §24 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen §25 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p> <p>h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen §27 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,</p> <p>i) Grabstätten entgegen §28 vernachlässigt.</p> | <p><u>missachtet,</u></p> <p><u>c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,</u></p> <p><u>d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</u></p> <p><u>e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</u></p> <p><u>f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,</u></p> <p><u>g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</u></p> <p><u>h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,</u></p> <p><u>i) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.</u></p> | |
| <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.</p> | <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| <p>§ 34 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 20.09.1993 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p> | <p>§ 34 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom _____ und alle übrigen entgegenstehenden orts-rechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p> | |